



**Ergänzende
Technische Anschlussbedingungen
der Gemeinde Eitorf
für die Aufschaltung von
Brandmeldeanlagen
auf die Alarmübertragungsanlage
für Gefahrenmeldungen
der Feuer- und
Rettungsleitstelle des
Rhein-Sieg-Kreises**

Stand: 03.06.2020

Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeines	Seite 4
1.1 Einleitung	Seite 4
1.2 Zweckbestimmung	Seite 4
2 Ablauf zur Aufschaltung einer BMA	Seite 4
2.1 Brandmelde- und Alarmierungskonzept nach DIN 14675	Seite 4
2.2 Planungsgespräch BMA	Seite 5
2.3 Bezug der Schlösser für die Schließung Feuerwehr Eitorf	Seite 5
2.4 Antrag für die Aufschaltung einer BMA	Seite 5
3 Bestandteile der BMA	Seite 6
3.1 Allgemeines	Seite 6
3.2 Feuerwehr-Schlüsseldepot (FSD-3)	Seite 6
3.3 Freischalt-Element (FSE)	Seite 7
3.4 Blitzleuchte (BL)	Seite 7
3.5 Feuerwehr-Informations-Zentrum (FIZ)	Seite 8
4 Anforderungen an Brandmelder	Seite 9
4.1 Auswahl und Anordnung von Brandmeldern	Seite 9
4.2 Kennzeichnung von Brandmeldern	Seite 9
4.3 Verdeckt angeordnete Melder	Seite 9
4.3.1 Melder in Zwischendecken	Seite 9
4.3.2 Melder in Doppel- und Systemböden	Seite 10
4.3.3 Lüftungskanalmelder	Seite 10
5 Voraussetzungen zur Aufschaltung	Seite 10
5.1 Organisatorische Voraussetzungen	Seite 11
5.1.1 Checkliste Voraussetzung zur Aufschaltung	Seite 11
5.1.2 Anerkennung als Errichterfirma für BMA	Seite 11
5.1.3 Errichter-Bestätigung	Seite 11
5.1.4 Sachverständigen-Abnahme	Seite 11

5.1.5 Benennung von eingewiesenem Personal	Seite 11
5.1.6 Wartungsnachweis	Seite 11
5.2 Technische Voraussetzungen	Seite 11
5.2.1 Vollständige Betriebsbereitschaft der BMA	Seite 11
5.2.2 Anschluss und Betriebsbereitschaft sämtlicher Brandfallsteuerungen	Seite 11
5.2.3 Gebäudeschließung	Seite 12
5.3 Sonstige Voraussetzungen	Seite 12
5.3.1 Testmöglichkeit	Seite 12
6 Einsatzunterlagen	Seite 12
6.1 Feuerwehrpläne	Seite 12
6.2 Feuerwehr-Laufkarten	Seite 12
6.2.1 Prüfung der Laufkarten	Seite 12
6.2.2 Erstellung der Laufkarten	Seite 13
6.2.3 Grafische Darstellung und Bildzeichen	Seite 13
6.2.4 Allgemeine Hinweise	Seite 13
6.2.5 Sonstige Lage- und Übersichtspläne	Seite 14
6.2.6 Besonderheiten	Seite 14
7 Weitere Anforderungen	Seite 15
8 Allgemeine Hinweise	Seite 15
9 Hinweisschilder nach DIN 4066	Seite 16
10 Leitungsnetz und Alarmierung	Seite 16
11 Störungs- und Sabotagemeldungen	Seite 16

1 Allgemeines

1.1 Einleitung

Diese Anschlussbedingungen dienen dazu, spezielle Anforderungen der Feuerwehr Eitorf in Bezug auf die Errichtung und den Betrieb von Brandmeldeanlagen (im weiteren „BMA“ genannt) zusammenzufassen.

Diese Anforderungen sind ergänzende Regelungen zu den Technische Anschlussbedingungen für die Errichtung und den Betrieb von Brandmeldeanlagen mit der Anschaltung an die Übertragungsanlage für Gefahrenmeldungen des Rhein-Sieg-Kreises.

Sie sind so gestaltet, dass Fachplaner und Errichter schnell und eindeutig alle benötigten Informationen herauslesen können. Auf grundlegende Beschreibungen einzelner Anlagen-Bestandteile wird bewusst verzichtet, diese können in den jeweiligen Normen und Regelwerken nachgelesen werden.

1.2 Zweckbestimmung

BMA in der Gemeinde Eitorf sind ausschließlich auf die Brandmelde-Empfangszentrale bei der Leistelle des Rhein-Sieg-Kreises aufzuschalten.

Für die Neuinstallation von BMA in Gebäuden ist es notwendig, dass bereits bei der Planung der BMA entsprechend DIN 14675 Punkt 5. –Konzept und Punkt 6. –Planung und Projektierung ein Planungsgespräch mit der Feuerwehr Eitorf erfolgt und die Ergebnisse in einer Anlagenkonzeptbeschreibung festgelegt werden.

Gleiches gilt auch für Ersatzinstallation, Umbauten bzw. Ergänzungen bestehender BMA.

2 Ablauf zur Aufschaltung einer BMA

Die Aufschaltung einer BMA kann nur erfolgen, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind.

2.1 Brandmelde- und Alarmierungskonzept nach DIN 14675

Durch den Fachplaner der BMA ist zwingend ein Brandmelde- und Alarmierungskonzept nach DIN 14675 zu erstellen. Darin sind unter anderem folgende Punkte festzuschreiben:

- Gebäudebeschreibung und –nutzung
- Rechtsgrundlage für die Erstellung der BMA
- Technische Grundlagen für die BMA
- Alarmorganisation
- Besondere Risiken

Zur Erstellung des Brandmelde- und Alarmierungskonzeptes ist der entsprechende Vordruck der Gemeinde Eitorf zu verwenden.

2.2 Planungsgespräch BMA

Entsprechend der DIN 14675 ist es erforderlich, dass frühzeitig (zu Beginn der Planungen) das Brandmelde- und Alarmierungskonzept im Entwurf bei einem Planungsgespräch zwischen der Feuerwehr Eitorf, dem Fachplaner der BMA sowie dem Auftragsgeber abgestimmt wird. Zum Planungsgespräch sind alle erforderlichen Unterlagen wie z.B.

- Baugenehmigungen
- Brandschutzkonzept
- Entwurf des Brandmelde- und Alarmierungskonzeptes
- Weitere Gesprächsnotizen, Aktenvermerke u.Ä., welche die BMA betreffen vorzulegen.

Ein ausreichender Vorlauf für die Terminfindung ist einzurechnen. Das Planungsgespräch ist kostenpflichtig und wird entsprechend dem zeitlichen Aufwand nach der jeweils aktuellen Gebührensatzung der Gemeinde Eitorf abgerechnet.

2.3 Bezug der Schlösser für die Schließung Feuerwehr Eitorf

Das Kastenumstellschloss mit VdS-Zulassung, Schließung Kruse, für das FSD-3 wird über den Errichter der BMA beigestellt, dabei ist jedoch darauf zu achten, dass das Schloss in Verbindung mit dem FSD-3 zugelassen sein muss.

Die Schließung des FIZ muss ebenfalls über den Konzessionär bezogen werden.

Die Schlösser werden direkt an die Gemeinde Eitorf geliefert, die diese bei der Aufschaltung der Anlage mit vor Ort bringt und den Einbau überwacht.

Konzessionär der Gemeinde Eitorf:

Fa. Kruse GmbH

Duvendahl 92

21435 Stelle

Telefon: 04174-592-22 Telefax: 04174-592-33

E-Mail: mail@kruse-sicherheit.de

2.4 Antrag für die Aufschaltung

Die Aufschaltung einer BMA auf die Brandmeldeempfangszentrale des Rhein-Sieg-Kreises erfolgt durch Antrag an den Konzessionär. Dieser formlose Antrag ist mindestens **acht Wochen** vor dem geplanten Aufschalttermin an den unten aufgeführten Konzessionär zu richten.

Konzessionär der Übertragungseinrichtung:

Bosch Sicherheitssysteme GmbH

Toyota-Allee 42a

50858 Köln

Fax: 02234 / 6977-290

Ansprechpartner:

Frau Nollen:

Tel: 02234 / 6977-192;

E-Mail: Silke.Nollen@de.bosch.com

3 Bestandteile der BMA

Der im Planungsgespräch festgelegte Feuerwehruzugang ist mindestens mit einem Feuerwehr-Schlüsseldepot (FSD-3), einem Freischaltelement (FSE), einer Blitzleuchte (BL) und einem Feuerwehr-Informationszentrum (FIZ) auszustatten.

3.1 Allgemeines

Das FSD und das FIZ sind zwischen 1,20 m und 1,40 m über dem Fußboden zu installieren. Der Zugang zu allen Elementen ist jederzeit frei und nutzbar zu halten.

3.2 Feuerwehr-Schlüsseldepot (FSD-3)

Es ist ein Feuerwehr-Schlüsseldepot (FSD-3) nach den jeweils aktuellen VdS-Richtlinien zu installieren (Unterkante FSD 1,4 m / DIN 14675/4.1.2.). Dabei sind folgende Punkte zu beachten:

Anforderungen an die Ausführung:

- Lage möglichst nah an der Feuerwehr-Hauptzufahrt und in direkter Nähe zum Gebäudezugang
- Der Zugang zum FSD-3 muss befestigt sein und dauerhaft begehbar gehalten werden
- Das FSD-3 darf nicht durch Gegenstände zugestellt werden
- Eine FSD-Heizung ist grundsätzlich vorzusehen, eine Regenschutzkappe als Witterungsschutz kann angebracht werden
- Das FSD muss mit einem Schild mit der Aufschrift „FSD“ nach DIN 4066 gekennzeichnet sein

Anforderungen an die Schließungen:

- Die Innentür des FSD-3 muss mit einem VdS-anerkannten Doppelbart-Umstellschloss als Zuhaltungsschloss ausgerüstet sein, welches die Schließung der Feuerwehr Eitorf zulässt.
- Im FSD-3 sind mindestens zwei Generalhauptschlüssel des Objektes in je einem passenden überwachten Profilhalbzylinder der Objektschließanlage des Objektes vorzuhalten, der für alle überwachten Bereiche eine Schließmöglichkeit besitzt. Die genaue Anzahl der Generalhauptschlüssel ist aus der Baugenehmigung zu entnehmen.
- Die Profilhalbzylinder sind beide auf Wiedereinlegen der Generalhauptschlüssel zu überwachen. Das FSD-3 darf sich nicht verriegeln, bevor beide Schlüssel eingelegt und gesichert sind.
- Mögliche Ausnahmen (nur nach Zustimmung durch die Feuerwehr Eitorf):
- In Ausnahmefällen ist es möglich, maximal je 3 Schlüssel an einem Generalschlüsselbund anzubringen. Diese werden über VdS-anerkannte, unlösbare Verbindungen gesichert und müssen bei jedem Schlüsseltausch kostenpflichtig ersetzt werden.
- Elektronische Schlüssel, Transponder und Schließkarten können nur unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen werden.

- Sollte der Einsatz einer Generalschließung aufgrund der Größe und der Nutzung des Objektes nicht möglich sein, kann im Einzelfall der Einbau eines Maxischlüsseldepots oder eines Schlüsselschranken erforderlich werden.

Anforderung an die Programmierung

- Bei einer Hauptmelderrevision, bzw. Betätigung des Hauptmelders, darf das FSD nicht entriegelt werden. Der Hauptmelder (HM) darf nur als Übertragungseinrichtung (ÜE) verwendet werden.
- Das FSD-3 darf generell nur in Verbindung mit der Auslösung der Übertragungseinrichtung zu öffnen sein.

Werden am Objekt Veränderungen an der Schließanlage durchgeführt, welche dazu führen, dass der gewaltfreie Zugang durch die Feuerwehr zu den überwachten Bereichen mit dem Generalhauptschlüssel (gleiches gilt auch für Transponderkarten) nicht mehr gegeben ist, hat dies der Betreiber der Feuerwehr Eitorf mitzuteilen. Eine Funktionsprüfung des Generalhauptschlüssels sowie eventueller Transponderkarten wird durch die Feuerwehr Eitorf bei der stattfindenden FSD-Überprüfung durchgeführt.

3.3 Freischalte-Element (FSE)

In direkter Nähe zum FSD ist ein Freischaltelement (FSE) zu installieren.

Anforderungen an die Ausführung:

- In direkter Nähe zum FSD (ca. 0,5m)
- Ausstattung mit Spezialzylinder (Abloy) der Feuerweherschließung Feuerwehr Eitorf
- Das FSE muss mit einem Schild mit der Aufschrift „FSE“ nach DIN 4066 oder die Abdeckklappe des FSE mit einem „F“ gekennzeichnet sein

Anforderungen an die Programmierung bei Auslösung über FSE:

- FSD muss entriegelt werden
- Blitzleuchte muss aktiviert werden
- Übertragungseinrichtung (ÜE) muss ausgelöst werden
- Am FAT muss ein Alarm angezeigt werden und im Klartext „Auslösung Freischaltelement“ oder „Auslösung FSE“ zu lesen sein (eine Laufkarte ist nicht notwendig)
- Brandfallsteuerungen sowie akustischen und sonstige Räumungssignale dürfen nicht ausgelöst werden

3.4 Blitzleuchte (BL)

Anforderungen an die Ausführung:

- Die Lage ist so zu wählen, dass sie von der Zufahrtsstraße aus deutlich sichtbar ist und möglichst genau die Lage des FSD-3 anzeigt.
- Ausführung als gelbe Blitzleuchte oberhalb des FSD.
- Kombination der Blitzleuchte und einer Standsäule für FSD und FSE ist möglich.

- Unter Umständen kann es notwendig sein, weitere Blitzleuchten zu installieren. Dies ist mit der Feuerwehr Eitorf abzustimmen
- Nebengebäude, welche über die Haupt-BMA angeschlossen sind, sind mit einer grünen Blitzleuchte zu versehen.

Anforderungen an die Programmierung:

- Die Blitzleuchte muss bei jeder Auslösung in Betrieb gehen.
- Sie darf nicht durch „Brandfallsteuerungen ab“ oder „Akustik ab“ deaktiviert werden können.
- Bei Rückstellung der BMA am Feuerwehr-Bedienfeld darf die BL nicht deaktiviert werden. Sie muss so lange weiter in Betrieb bleiben, bis das FSD-3 wieder verriegelt ist.

3.5 Feuerwehr-Informations-Zentrum (FIZ)

Die Bedienelemente für die Feuerwehr sind in einem Feuerwehr-Informations-Zentrum zusammenzufassen.

Anforderungen an die Ausführung:

- Allgemeine Ausführungen siehe Anschlussbedingungen des Rhein-Sieg-Kreises
- Möglichst nah am Gebäudezugang mit dem FSD. Die genaue Lage ist im Planungsgespräch mit der Feuerwehr Eitorf abzustimmen
- Zweiflügeliges Stahlblechgehäuse für Aufputz- oder Unterputzmontage
- Zentrale Türöffnung für beide Türflügel durch Feuerweherschließung, 2. Schließung (Betreiber) nur für den rechten Türflügel
- Der Raum mit dem FIZ ist durch automatische Melder zu überwachen
- Am FIZ ist für ausreichende Beleuchtung zu sorgen
- Der Weg vom FSD zum FIZ und das FIZ selbst muss mit Beschilderungen „FIZ“ nach DIN 4066 gekennzeichnet werden. Schildergrößen nach DIN 825 sind einzuhalten (105 x 297 mm bzw. 148 x 420 mm)

Mindest-Bestandteile:

- Feuerwehrbedienfeld (FBF) nach DIN 14661
- Feuerwehrranzeigetableau (FAT) nach DIN 14662
- Das FAT muss über eine Historie zur Zurückverfolgung der Alarme verfügen
- Zusätzlich zur Meldernummer muss am FAT im Klartext, 2. Zeile das betroffene Gebäude (wenn mehrere vorhanden), das Auslösegeschoss (z.B. 1. OG) und die Raumkennzeichnung (z.B. Patientenzimmer, Raum 1234) angezeigt werden
- Zwei Behälter für Feuerwehrlaufkarten in DIN A3-Querformat (ein Behälter je Laufkartensatz). Die Größe ist so zu wählen, dass die zu erwartete Anzahl A3-Laufkarten in laminierte Form problemlos hineinpassen, 10% Reserve sind einzurechnen
- Laufkarten und Feuerwehrpläne entsprechend Kapitel 6 „Einsatzunterlagen für die Feuerwehr“
- Eine stichwortartige Auflistung der Brandfallsteuerungen, welche auf die Innenseite der Tür des FIZ dauerhaft angebracht wird
- Die BMA-Nummer ist dauerhaft und deutlich lesbar am FBF anzubringen

Objektabhängig können im FIZ bzw. in zusätzlichen Gehäusen daneben weitere Einrichtungen notwendig werden, z.B.:

- Gebäudefunk-Bedienfeld nach DIN 14663
- Feuerwehr-Einsprechstelle nach DIN 14664
- Steuerungen für Lüftungs- und Entrauchungsanlagen
- Handfeuermelder (normal programmiert, zusätzlich muss dieser immer einen Gesamt- Räumungsalarm auslösen). Aufgrund der nicht erkennbaren, unterschiedlichen Funktion darf im FIZ sowie im allgemein zugänglichen Bereich kein als Prüfmelder programmierter Handfeuermelder installiert werden
- Handmelder für die Gebäuderäumung
- Weitere Gehäuse zur Unterbringung von Laufkarten bei einer hohen Zahlen an Meldegruppen

4 Anforderungen an den Brandmelder

4.1 Auswahl und Anordnung von Brandmeldern

Auswahl und Anordnung der Brandmelder werden in DIN-Normen und VdS-Richtlinien geregelt. In diesen TAB gibt es dazu keine weiteren Anforderungen. Die Feuerwehr Eitorf behält jedoch sich das Recht vor, im Planungsgespräch weitere individuelle Anforderungen hierzu zu stellen.

4.2 Kennzeichnung von Brandmeldern

Alle Brandmelder sind mit ihrer Gruppen- und Meldernummer zu beschriften. Bei automatischen Brandmeldern ist die Größe der Beschriftung der jeweiligen Raumhöhe anzupassen, Hinweise siehe DIN 1450 und DIN 14623, die Mindestgröße beträgt 20x70mm, es sind gravierte Schilder zu verwenden. Das Schild ist rot und die Schrift weiß auszuführen, Meldersockelhalter sind möglich. Eine Beschriftung des Meldersockels mit Beschriftungsklebeband ist **nicht** zulässig. Verdeckt eingebaute Melder sind mit runden Schildern min. Ø40mm und Zusatz „ZD“ oder „ZB“ zu versehen.

4.3 Verdeckt angeordnete Melder

Sind in dem vorliegenden Objekt Zwischendecken, Doppelböden oder Lüftungskanäle mit automatischen Rauch- bzw. Brandmeldern überwacht, müssen besondere Vorkehrungen getroffen werden, damit diese Bereiche im Einsatzfall durch die Feuerwehr zeitnah und sicher kontrolliert werden können.

4.3.1 Melder in Zwischendecken

Automatische Brandmelder, die sich in Zwischendecken oder hinter Deckenplatten befinden, sind eindeutig zu kennzeichnen, ggf. mit Individualanzeigen kenntlich zu machen. Revisionsöffnungen zum Erreichen der Melder sind zu kennzeichnen und müssen ohne Werkzeuge oder Schlüssel zu öffnen sein, ggf. ist auf der betreffenden Laufkarte die Entriegelungstechnik zu beschreiben.

Bockleiter für Zwischendeckenbereiche:

Sind in dem vorliegenden Objekt Zwischendeckenbereiche mit Brandmeldern ausgestattet bzw. überwacht, muss am FIZ eine Bock- oder Kombileiter zur Kontrolle der Zwischendecke

vorgehalten werden. Die Größe der Leiter ist so zu wählen, dass es möglich ist, durch die Revisionsöffnung (mind. 500mm x 500mm) einen Rundumblick innerhalb der Zwischendecke zu erhalten.

Sollte es verschiedene hohe Zwischendeckenbereiche geben, kann es notwendig sein, mehrere unterschiedlich hohe Leitern vorzuhalten. Ebenso ist es möglich, dass in mehreren Geschossen Leitern vorgehalten werden müssen, falls die Leiter nicht leicht und problemlos über den normalen Laufweg der Laufkarte von einem Geschoss zum anderen getragen werden kann.

Die Leitern sind mit einem Sicherungsmechanismus mit Feuerwehrschißung auszustatten. Auf den entsprechenden Feuerwehr-Laufkarten ist auf die Mitnahme der Leiter hinzuweisen. Da die Leitern ausschließlich von der Feuerwehr genutzt werden und in der Regel nur selten zum Einsatz kommen, sind Schäden an diesen Leitern nicht zu erwarten. Der Betreiber wird ausdrücklich von seiner Pflicht, diese Leiter jährlich einer Prüfung zu unterziehen, entbunden. Festgestellte Mängel werden dem Betreiber umgehend gemeldet und sind von diesem zu beheben.

4.3.2 Melder in Doppel- und Systemböden

Automatische Brandmelder, die sich in Doppelböden oder unter Bodenplatten befinden, sind eindeutig zu kennzeichnen. Die Platten, unter denen sich die Melder befinden, sind jeweils mit einem roten Punkt, 8 cm im Durchmesser, zu kennzeichnen und mit einer Kette zu fixieren.

Doppelboden-Plattenheber:

Es muss ein passender Plattenheber zur Kontrolle der Doppelböden vorgehalten werden. Wird dieser nur in einem Raum benötigt, kann er direkt dort aufbewahrt werden. Wird er an verschiedenen Stellen benötigt, ist er am FIZ zu platzieren. Der Bodenheber ist mit einem Sicherungsmechanismus mit Feuerwehrschißung auszustatten. Auf den entsprechenden Feuerwehr-Laufkarten ist auf die Mitnahme des Plattenhebers hinzuweisen.

4.3.3 Lüftungskanalmelder

Automatische Brandmelder, die sich in Lüftungskanälen befinden, sind eindeutig zu kennzeichnen, ggf. mit Individualanzeigen kenntlich zu machen. Es ist darauf zu achten, dass diese Melder zeitnah und gefahrlos durch die Feuerwehr aufgefunden und kontrolliert werden können. Näheres ist im Planungsgespräch festzulegen.

5 Voraussetzungen zur Aufschaltung

Für alle Neuanlagen, neue Anlagen, die alte Anlagen ersetzen sowie Änderungen und Erweiterungen müssen spätestens am Tag der Aufschaltung folgende Voraussetzungen erfüllt sein. Es ist dabei ausreichend, wenn die erforderlichen Dokumente zum Aufschalttermin der Feuerwehr Eitorf gesammelt übergeben werden. Bereits eine nicht vollständig erfüllte Voraussetzung führt automatisch zu einem Abbruch des Aufschalttermins. Ein Folgetermin kann in der Regel erst in einem Zeitfenster von ca. 4 Wochen eingerichtet werden.

5.1 Organisatorische Voraussetzungen

5.1.1 Checkliste Voraussetzung zur Aufschaltung

Mind. 3 Werkzeuge vor dem geplanten Aufschalttermin ist der Feuerwehr Eitorf per E-Mail die vollständig ausgefüllte Checkliste „Voraussetzung zur Aufschaltung einer BMA“ zukommen zu lassen.

5.1.2 Anerkennung als Errichterfirma für BMA

Eine gültige „Anerkennung als Errichterfirma für BMA“ ist der Feuerwehr Eitorf vorzulegen.

5.1.3 Errichter-Bestätigung

Seitens der Errichterfirma ist schriftlich die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften zu bestätigen. Ebenfalls ist zu bestätigen, dass sich die BMA am Tag der Aufschaltung in einem vollständig meldebereiten Zustand befindet.

5.1.4 Sachverständigen-Abnahme

Die BMA ist vor der Aufschaltung durch einen Sachverständigen für Gefahrenmeldeanlagen zu prüfen. Ein Abnahmebericht, welcher den mängelfreuen, voll funktionsfähigen Zustand der BMA attestiert, muss der Feuerwehr Eitorf vorgelegt werden.

5.1.5 Benennung von eingewiesenem Personal

Der Betreiber hat der Feuerwehr Eitorf mind. Drei an der BMA eingewiesene Personen als Ansprechpartner im Einsatzfall zu benennen. Es muss gewährleistet sein, dass jederzeit einer der Ansprechpartner erreichbar ist. Alternativ ist auch die Nummer einer Rufbereitschaft, einer 24-Stunden besetzten Pforte o.ä. möglich.

Ändern sich Namen, Adressen und/oder Telefonnummern, ist dies der Feuerwehr Eitorf umgehend schriftlich zu melden.

Das Betriebspersonal ist durch regelmäßige Schulungen auf den Umgang mit der BMA sowie über das Verhalten beim Auslösen der BMA hinzuweisen.

5.1.6 Wartungsnachweis

Der Betreiber hat der Feuerwehr Eitorf einen, gemäß VDE-Regelwerken gültigen, Wartungsvertrag für die BMA vorzulegen.

5.2 Technische Voraussetzungen

5.2.1 Vollständige Betriebsbereitschaft der BMA

Sämtliche Komponenten der BMA müssen vollständig und abschließend installiert und programmiert sein. Sollten Komponenten unvollständig oder nicht betriebsbereit sein, führt das automatisch zu einem Abbruch der Aufschaltung.

5.2.2 Anschluss und Betriebsbereitschaft sämtlicher Brandfallsteuerungen

Sämtliche Einrichtungen, welche im Brandfall durch die BMA angesteuert werden müssen, müssen vollständig betriebsbereit und angeschlossen sein. Geforderte, noch nicht realisierte Ansteuerungen führen automatisch zu einem Abbruch der Aufschaltung.

5.2.3 Gebäudeschließung

Die mindestens zwei (ggf. abweichende Anzahl durch Baugenehmigung) für das FSD-3 benötigten Gebäudehalbzylinder sowie die dazugehörigen Gebäude-Hauptschlüssel (GHS) müssen vorhanden sein, so dass diese beim Aufschalttermin eingebaut und getestet werden können. Sämtliche Räume und Bereiche, welche über die BMA überwacht werden, müssen über die in das FSD-3 eingelegten Schlüssel zu öffnen sein. (siehe Kapitel 3.2 „Feuerwehr-Schlüsseldepot“).

5.3 Sonstige Voraussetzungen

5.3.1 Testmöglichkeit

Es muss möglich sein, dass durch die Feuerwehr Eitorf am Tag der Aufschaltung sämtliche Elemente und Funktionen der BMA getestet werden können. Dazu gehören vor allem die Alarmierung im Gebäude sowie die Brandfallsteuerungen.

6 Einsatzunterlagen

Die Einsatzunterlagen der Feuerwehr müssen entsprechend der Vorgaben im folgenden Abschnitt vorhanden sein.

6.1 Feuerwehrpläne

Für jedes Schutzobjekt ist ein Feuerwehrplan unter Berücksichtigung der DIN 14095 Prüfung des Feuerwehrplans:

- Der Plan ist mit der Feuerwehr Eitorf abzustimmen und vor dem endgültigen Druck freigeben zu lassen.
- Es ist ausreichend, die Pläne im Pdf-Format per E-Mail an die Feuerwehr Eitorf zu senden, mit der Bitte um Prüfung und Freigabe.
- Es ist mit ausreichend zeitlichem Vorlauf zu rechnen, damit die Pläne trotz notwendigen Änderungswünschen am Tag der Aufschaltung fertig gedruckt der Feuerwehr Eitorf übergeben werden können.

6.2 Feuerwehr-Laufkarten

Die Feuerwehr-Laufkarten sind nach DIN 14675 Anhang K im Format DIN A3 zu fertigen. Beispiele von Laufkarten befinden sich im Kapitel 12 „Anhang A: Feuerwehrlaufkarten“.

6.2.1 Prüfung der Laufkarten

- Die Karten sind mit der Feuerwehr Eitorf abzustimmen und vor dem endgültigen Druck freigeben zu lassen.
- Es ist ausreichend, eine sinnvolle Auswahl an Laufkarten von verschiedenen Geschossen und Melderarten sowie Karten aller Typen von Sondermeldern per E-Mail an die Feuerwehr zu senden, mit der Bitte um Prüfung und Freigabe.
- Es ist mit ausreichend zeitlichem Vorlauf zu rechnen, damit die Laufkarten trotz notwendigen Änderungswünschen am Tag der Aufschaltung fertig laminiert im FIZ vorliegen können.
- Die Laufkarten sind durch den Betreiber oder Nutzer auf aktuellem Stand zu halten.

6.2.2 Erstellung von Laufkarten:

- An der Bedienstelle im FIZ sind zwei Sätze der Feuerwehr-Laufkarten in A3-Querformat laminiert mit fest aufgesetzten Reitern zu deponieren. Laufkarten in Ordnern und Klarsichtfolien sind nicht zugelassen.
- Je Meldergruppe ist eine Feuerwehr-Laufkarte gut sichtbar und stets griffbereit an der BMZ/Feuerwehrranlaufstelle zu hinterlegen.
- Auf den Laufkarten müssen die Raum-, Geschoss- oder Treppenraumbezeichnungen usw. mit den tatsächlichen Bezeichnungen vor Ort übereinstimmen.

6.2.3 Grafische Darstellung und Bildzeichen

- Es sind die aktuellen Piktogramme nach der DIN 14034, Teil 6, Graphische Symbole für das Feuerwehrwesen und nach DIN 14675 Punkt 10.2 zu verwenden.
- Die Pläne sind auf der Basis von aktuellen Grundrissplänen (Bestandszeichnungen) zu erstellen und ständig fortzuschreiben.
- Es ist eine vereinfachte Darstellung der Wände mit Türöffnungen ohne Maße und Maßketten und ohne eingezeichnete Möblierung zu wählen.
- Wände, die Gebäudeumrisse und Brandabschnitte begrenzen, sind durch größere Strichbreiten deutlich hervorzuheben.
- Die Größe des Gebäudes ist über einen Meterbalken kenntlich zu machen.
- Die Karten sind mit einer Legende und Nordpfeil zu versehen.
- Die Straßenbezeichnungen sind als Orientierungshilfen einzuzeichnen und befahrbare Flächen hellgrau zu hinterlegen.
- Treppenträume sind hellgrün zu hinterlegen, zu beschriften und mit dem entsprechenden Treppensymbol nach DIN 14034-6 zu kennzeichnen.
- Falls von diesen Forderungen abgewichen werden soll, ist Rücksprache mit der Feuerwehr Eitorf zu halten.

6.2.4 Allgemeine Hinweise

Brandmelderlagepläne / Laufkarten müssen folgende Informationen enthalten:

- Genaue Bezeichnung des Geschosses bzw. der Ebene
- Standort der Brandmelderzentrale mit grünem Punkt
- Laufwege von der BMZ zur jeweiligen Meldergruppe als grüne Linie markiert mit Laufrichtung, ggf. alternativer Laufweg als gestrichelte Linie darstellen.
- Im Laufweg liegende Türen und Treppenträume
- Ggf. vorhandene Feuerwehraufzüge sind mit den entsprechenden Symbolen zu kennzeichnen
- Ggf. vorhandene Rauch-Wärmeabzugs Bedienstellen sind mit den entsprechenden Symbolen zu kennzeichnen
- Ggf. weitere Bedienstellen für die Feuerwehr sind mit den entsprechenden Symbolen zu kennzeichnen
- Ggf. Lage der Wandhydranten (Typ F) und der Einspeisung und Entnahmeeinrichtung der Steigleitungen
- Kennzeichnung von Treppenträumen
- Nutzung des Meldebereiches

- Meldergruppe, Melderart (autom. Brandmelder, Druckknopfmelder oder linienförmiger Brandmelder, Rauchansaugsystem etc.).
- Lage und Kennzeichnung der Melder in der jeweiligen Meldergruppe
- Kennzeichnung von Überwachungsbereichen von Brandmeldesystemen
- Bereiche mit stationären Löschanlagen

Bei trockenen Steigleitungen ist die Entnahmeeinrichtung inklusiv entsprechender Bezeichnung darzustellen. Es ist darauf zu achten das die Bezeichnung der Entnahmeeinrichtung analog der Beschriftung der Einspeiseeinrichtung erfolgt. Die Art des Löschmittels ist anzugeben. Die Bereiche sollten mit Bildzeichen nach DIN 14034 und gemäß VdS Empfehlung gekennzeichnet werden.

Gesprinkelte Bereiche: blau schraffiert

Löschgasanlagen: blau schraffiert

Wärmekabel: gelb schraffiert

Linearmelder: gelb schraffiert

Ansaugrauchmelder: gelb schraffiert

Bei Brandmeldeanlagen, die über Informationssysteme mit automatischem Ausdruck von Brandmelderlageplänen verfügen, muss ein kompletter Satz Brandmelderlagepläne für alle Meldergruppen separat in Papierform zur Verfügung stehen.

6.2.5 Sonstige Lage- und Übersichtspläne

Die Feuerwehr kann verlangen, dass weitere Feuerwehrpläne, Lage-, Alarm- und Übersichtspläne in unmittelbarer Nähe der BMZ hinterlegt werden.

Feuerwehrpläne nach DIN 14095 sind mit der Feuerwehr Eitorf abzustimmen.

6.2.6 Besonderheiten

Zusätzliche Laufkarten:

- Es ist eine zusätzliche Laufkarte mit dem Weg vom **FIZ zur BMZ** zu erstellen. Diese ist mit einem roten Kartenreiter, beschriftet mit „BMZ“, zu versehen und als letzte Karte einzusortieren.
- Wenn das Objekt über eine Sprinkleranlage o.ä. verfügt, ist eine zusätzliche Laufkarte mit dem Weg vom **FIZ zur SPZ** zu erstellen. Diese Karte ist mit einem blauen Kartenreiter, beschriftet mit „SPZ“, zu versehen und hinter der Karte „BMZ“ einzusortieren.
- Verfügt das Objekt über ein **Rauch-Ansaug-System (RAS)**, kann auch hier eine zusätzliche Laufkarte je RAS notwendig werden. Liegt der Kontrollbereich des Systems räumlich getrennt zur Auswerteinheit, muss zu einen eine Karte mit dem Weg vom FIZ zum Kontrollbereich, zum anderen eine Karte mit dem Weg vom FIZ zur Auswerteinheit erstellt werden. Die Laufkarten sind am Laufkartenreiter deutlich mit dem Zusatz „RAS“ zu kennzeichnen. Abweichungen hierzu sind im Planungsgespräch abzustimmen.
- Werden zur Kontrolle von Meldern in **Zwischendecken oder Doppelböden** Leitern oder sonstiges Werkzeug im Objekt vorzuhalten, ist es eventuell notwendig, eine Laufkarte mit dem Weg vom FIZ zum Aufbewahrungsort des Werkzeugs zu erstellen. Dies ist im Vorfeld mit der Feuerwehr abzustimmen.

–

7 Weitere Anforderungen

- Für Aufzüge ist eine Evakuierungs- bzw. Brandfallsteuerung vorzusehen. Gegebenenfalls ist eine Übersteuerung der Brandfallsteuerung der Aufzüge durch einen Schlüsselschalter mit Feuerweherschließung in Abstimmung mit der Feuerwehr Eitorf vorzusehen.
- Vorhandene Lüftungsanlagen müssen durch die BMA im Alarmfall angesteuert werden können. Die genaue Steuerung ist im Planungsgespräch individuell mit der Feuerwehr Eitorf abzustimmen.
- Automatische Brandmelder von „Feststellanlagen für Brandschutzabschlüsse“ sollen den Hauptmelder nicht ansteuern. Eine Weiterleitung der Zustandsinformationen, z.B. zur Pforte, wird jedoch empfohlen. Feststellanlagen können auch durch die Melder der BMA angesteuert werden. Automatische Türen bzw. Türverriegelungen im Zuge von Rettungswegen sind über die BMA freizuschalten.
- Bei Tiefgaragen mit Brandmelde- oder Sprinkleranlagen ist an der Einfahrt ein Warnhinweis „**STOP-FEUEALARM**“ oder eine Kennleuchte anzubringen oder eine ggf. vorhandene Ampelanlage mit rotem Lichtzeichen anzusteuern. An der Ausfahrt ist ein evtl. vorhandenes Tor oder eine vorhandene Schranke über die BMA auf „**Dauer auf**“ anzusteuern.
- Die Ansteuerung von Brandschutzeinrichtungen darf keine Rückwirkungen auf die BMA und andere Komponenten hervorrufen.
- Der Weg zum FIZ muss ausgeschildert werden, ebenso der Weg von der Bedienstelle zur Zentrale einer selbsttätigen Löschanlage. Es ist eine Beschilderung „FIZ“, „Feuerwehrintozentrale“ oder „BMZ“, ggf. „SPRINKLER-ZENTRALE“ oder „SPZ“ zu verwenden. Die Schilder müssen der DIN 4066 und die Schildergrößen sind nach DIN 825 einzuhalten (105 x 297 mm bzw. 148 x 420 mm).

8 Allgemeine Hinweise

- In jedem Fall ist der Betreiber der BMA durch die Durchführung der durch die VDE-Bestimmungen und DIN-Normen, ebenso durch die Behördenvorschriften geregelten Prüfungen sowie Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten verantwortlich.
- Änderungen oder Erweiterungen der Anlage müssen mit der Feuerwehr Eitorf abgestimmt werden.
- **Bei Abschaltung während dem Betrieb ist der Betreiber selbst verantwortlich. Es wird empfohlen die versicherungstechnischen Aspekte aufgrund der Abschaltung mit dem jeweiligen Versicherer abzustimmen.**
- Für die Tätigkeit der Feuerwehr Eitorf werden die Kosten erhoben. Diese berechnen sich nach der jeweils gültigen Kostenordnung/Satzung (z.B. Aufschaltung der BMA etc.).
- Sprinkleranlage und sonstige selbsttätige Löschanlagen sind nach den anerkannten Regeln der Technik (DIN/VdS) zu errichten und zu unterhalten.
- Bei großen, unübersichtlichen Garagen oder Geschossen sind in Sprinkleranlagen Strömungswächter geschossweise einzusetzen.
- Bei selbsttätigen Löschanlagen ist je Geschoss eine Löschruppe mit einer Meldelinie vorzusehen. Der Löschbereich ist in der Laufkarte blau-schraffiert hervorzuheben.

- An jedem Alarmventil ist ein Hinweisschild anzubringen (Sprinkler-Gruppen Nr., Meldergruppen-Nr. und Schutzbereich). Die Bezeichnung des Bereichs muss mit der Bezeichnung im Feuerwehrplan und auf den Laufkarten übereinstimmen. In der Sprinklerzentrale ist ein Anlagenschema auszuhängen.
- Am FBF ist die Leuchtanzeige „Löschanlage ausgelöst“ anzusteuern.
- Die Sprinkleranlage nach einer Auslösung in einen funktionsfähigen Betriebszustand zu bringen ist nicht Aufgabe der Feuerwehr, sondern obliegt der Verantwortung des Betreibers/Nutzers.
- Bei der Aufschaltung sonstiger Löschanlagen sind analog die oben genannten Maßnahmen vorzunehmen. Die Auswahl der akustischen oder optischen Warnanzeige unterliegt den jeweiligen technischen Richtlinien in Absprache mit der Feuerwehr Eitorf.

9 Hinweisschilder nach DIN 4066

- Der Weg zur Bedienstelle der BMA muss ausgeschildert werden, ebenso der Weg von der Bedienstelle zur Zentrale einer selbsttätigen Löschanlage.
- Es ist eine Beschilderung „FSD“, „FIZ“, „Feuerwehrinfozentrale“ oder „BMZ“, ggf. „Sprinklerzentrale“ oder „SPZ“ zu verwenden. Schildergrößen nach DIN 825 sind einzuhalten (105 x 297 mm bzw. 148 x 420 mm).

10 Leitungsnetz und Alarmierung

- Es müssen zur Sicherstellung der internen Alarmierung Einrichtungen vorhanden sein, die sämtliche Personen im überwachten Bereich der BMA erreichen. In Alten- und Pflegeheimen und ähnlichen Einrichtungen sind weitergehende eindeutige, optische Anzeigen oder andere technische Lösungen (z.B. Telefon- oder Personenrufanlage) zur schnellen und genauen Lokalisierung der auslösenden Brandmeldeeinrichtung erforderlich. Kombiwarngerät bestehend aus Blitzleuchte und Hupe sind ebenfalls zulässig. Als Tonsignal ist der DIN-Ton nach DIN 33404 Teil 3 zu verwenden, die Blinkfrequenz von Blitzleuchten muss mindestens 1Hz betragen.
- Einrichtungen, die im Gefahrenfall die Rettungs- oder Löschmaßnahmen behindern könnten, sind automatisch über die BMA anzusteuern, z.B. Sonnenschutzanlagen vor Rettungsfenstern, Einbruchmeldeanlagen und Sicherungssysteme für Aus- und Eingänge (Codeeingaben werden nicht zugelassen).

11 Störungs- und Sabotagemeldungen

- Nach DIN 14675 und VDE 0833 müssen Störungs- und Sabotagemeldungen an eine ständig besetzte Stelle übertragen werden, jedoch nicht an die Leitstelle des Rhein-Sieg-Kreises.

Anschlussbedingungen

- **für die Errichtung und den Betrieb von Brandmeldeanlagen im Zuständigkeitsbereich der örtlichen Feuerwehren des Rhein-Sieg-Kreises**

mit

- **Anschaltung an die Alarmübertragungsanlage (AÜA) der Kreisleitstelle des Rhein-Sieg-Kreises**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Allgemeines	3
1.1 Geltungsbereich und Zweck der Anschlussbedingungen	3
1.2 Allgemeine Anforderungen an Brandmeldeanlagen	4
2. Übertragungseinrichtung für Brandmeldungen	5
3. Feuerwehrinformationszentrale	8
4. Feuerwehrschlüsseldepot, Freischaltelement	10
5. Anschaltung von Brandschutzeinrichtungen	10
6. Schließungen	10
6.1 Objektschließung	10
6.2 Elektronische Schließsysteme	11
6.3 Feuerwehrschießung	11
7. Prüfungen	11
8. Betrieb, Wartung und Unterhaltung	12
9. Adressen	12
10. Sonstiges	13

Verzeichnis von Abkürzungen

BMA	Brandmeldeanlage
BMZ	Brandmeldezentrale
FAT	Feuerwehranzeigetableau
FBF	Feuerwehrbedienfeld
FIZ	Feuerwehrinformationszentrale
FSD	Feuerwehrschlüsseldepot
FSE	Feuerwehfreischaltelement
AÜA	Alarmübertragungsanlage
OSÜ	Objektschlüsselüberwachung
VDE	Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V.
VdS	VdS Schadenverhütung http://www.vds.de
TM	Technische Maßnahmen zur Fehlalarmreduzierung

1. Allgemeines

1.1 Geltungsbereich und Zweck der Anschlussbedingungen

Diese Anschlussbedingungen regeln die Errichtung und den Betrieb von Brandmeldeanlagen (BMA) mit direkter Anschaltung an die AÜA der Kreisleitstelle des Rhein-Sieg-Kreises.

Sie gelten für Neuanlagen sowie für Erweiterungen und Änderungen bestehender Anlagen.

Die Anschlussbedingungen schaffen durch einheitliche Vorgaben zur Technik der BMA die Voraussetzung für eine sichere Meldung von Gefahren und sollen die Auslösung von Fehlalarmen weitestgehend vermeiden.

Sie ergänzen oder konkretisieren die unter Ziffer 1.2 genannten Bestimmungen insbesondere im organisatorischen Bereich, schränken diese jedoch in Bezug auf die technische Auslegung der BMA in keiner Weise ein.

Einheitliche Vorgaben zum Aufbau der BMA sowie zur Anordnung ihrer Bestandteile sollen der Feuerwehr trotz der Vielzahl der in ihrem Zuständigkeitsgebiet vorhandenen Objekte sowie unterschiedlichen Anlagen eine schnelle Orientierung im jeweiligen Objekt und ein effektives Eingreifen ermöglichen.

Mit dem Antrag auf Anschaltung einer BMA an die AÜA des Rhein-Sieg-Kreises erkennt der Betreiber der BMA diese Anschlussbedingungen verbindlich an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung.

1.2 Allgemeine Anforderungen an Brandmeldeanlagen (BMA)

BMA sind, soweit im Folgenden nichts anderes ausgeführt wird, nach den jeweils gültigen Vorschriften zu errichten. Insbesondere sind folgende Bestimmungen zu beachten:

DIN/VDE 0100	Errichten von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis 1000 V
DIN/VDE 0800	Fernmeldetechnik
DIN VDE 0833 Teil 1	Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall
DIN VDE 0833 Teil 2	Festlegung für Brandmeldeanlagen

DIN VDE 0833 Teil 4	Festlegung für Anlagen zur Sprachalarmierung im Brandfall
DIN 14661	Feuerwehrwesen Feuerwehr – Bedienfeld für Brandmeldeanlagen (FBF)
DIN 14662	Feuerwehr-Anzeigetableau (FAT)
DIN 14095	Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen
DIN 14675	Brandmeldeanlagen, Aufbau und Betrieb
A1	Änderung 12/2006
A2	Änderung 06/2009
DIN 1450	Schriften; Leserlichkeit (z.B. für Brandmelderbeschriftung)
EN 54	Normen der Reihe EN 54, Teil 1–15, 16, 24
DIN 14034, Teil 6	Graphische Symbole für das Feuerwehrwesen
VdS 2105	Schlüsseldepots, Anforderungen an Anlageteile
PrüfVO NRW	Wiederkehrende Prüfung von Sonderbauten (Prüfverordnung – PrüfVO)

Brandmeldeanlagen und deren Anlageteile müssen von Errichterfirmen mit Fachkräften entsprechend der zuvor aufgeführten Bestimmungen errichtet werden, die gemäß DIN 14675 von einer akkreditierten Stelle abgenommen wurden.

2. Übertragungseinrichtung (ÜE) für Brandmeldungen

Der Rhein-Sieg-Kreis unterhält eine AÜA, an die Übertragungseinrichtungen (ÜE) für Brandmeldungen angeschlossen werden können. Der Betrieb der AÜA des Rhein-Sieg-Kreises ist der Fa. Bosch als Konzessionär übertragen. Die Anschaltung einer ÜE an die AÜA erfolgt auf Antrag. Der Antrag ist an den Konzessionsnehmer oder an einen „zugelassenen Errichter mit Neben-Clearingstelle“ zu stellen.

Die ÜE wird vom Konzessionär der AÜA eingerichtet und gewartet. Sie bleibt dessen Eigentum. Störungen der ÜE sowie im Mietleitungsnetz der zuständigen Telefon- und Fernmeldegesellschaft werden dem Konzessionär umgehend gemeldet, sofern sie bei der Feuer- und Rettungsleitstelle des Rhein-Sieg-Kreises angezeigt werden. Der Konzessionär wird die Fehlerbeseitigung unverzüglich einleiten.

Die Nummer der ÜE (die Vergabe erfolgt durch den Konzessionär) ist gut lesbar am Gehäuse der ÜE und am FBF anzubringen.

Für die Anschaltung der ÜE muss der vollständig ausgefüllte Antrag, mit allen Angaben über die BMA rechtsgültig unterschrieben, mindestens acht Wochen vor dem geplanten Anschalttermin, beim Konzessionär der AÜA vorliegen.

Konzessionsnehmer

Der Konzessionsnehmer errichtet die öffentliche Alarmübertragungsanlage (AÜA), unterhält und betreibt diese. Er schließt Teilnehmer an diese AÜA an und betreibt die Haupt-Clearingstelle (für Stör- und Revisionsmeldungen).

Zugelassene Errichter für Übertragungseinrichtungen (ÜE) und Nebenclearingstellen

Zugelassene Errichter können ggf. mit Zwischenschaltung einer Neben-Clearingstelle (für Stör- und Revisionsmeldungen) Teilnehmer auf die Haupt-Clearingstelle aufschalten oder die Übertragungseinrichtung ÜE installieren und betreiben.

Als zugelassene Errichter kommen Fachbetriebe für Sicherheitstechnik in Betracht, die als Errichter für Brandmeldeanlagen nach DIN 14675 – „Brandmeldeanlagen -Aufbau und Betrieb“ zertifiziert sind und vom Rhein-Sieg-Kreis zugelassen sind.

Soweit Neben-Alarmempfangsstellen zur Aufschaltung eingesetzt werden, müssen diese gemäß DIN EN 50518 als Alarmempfangsstelle zertifiziert und ebenfalls vom Rhein-Sieg-Kreis zugelassen sein.

Die zugelassenen Errichter sind unter Punkt 9 der Anschlussbedingungen

aufgeführt.

Varianten der Alarmaufschaltung

Es sind folgende Varianten für die Aufschaltung möglich:

Variante 1: Beauftragung des gesamten Übertragungsweges beim Konzessionsnehmer

Der Konzessionsnehmer ist hier für die gesamte Alarmübertragungsanlage vom Objekt bis zur Leitstelle zuständig.

(Hinweis: Es ist ein entsprechender Vertrag für die Aufschaltung mit dem Konzessionsnehmer zu schließen.)

Variante 2: Beauftragung eines zugelassenen Errichters ohne Neben-Clearingstelle:

Der Konzessionsnehmer ist verantwortlich für die Entgegennahme der Alarme aus der Übertragungseinrichtung (ÜE) des zugelassenen Errichters, inklusive dem Übertragungsweg vom Objekt bis zur Leitstelle.

Der zugelassene Errichter ist verantwortlich für den Betrieb der ÜE und die Bereitstellung der Alarme aus der Brandmeldeanlage am „Übergabepunkt“ des Konzessionsnehmers.

(Hinweis: Es ist bei der Variante 2 ein entsprechender Vertrag für die Aufschaltung ab dem „Übergabepunkt“ mit dem Konzessionsnehmer zu schließen. Die Bereitstellung und der Betrieb der Übertragungseinrichtung und der Anschluss an den „Übergabepunkt“, sind beim zugelassenen Errichter zu beauftragen.)

Variante 3: Beauftragung eines zugelassenen Errichters mit Neben-Clearingstelle:

Der Konzessionsnehmer ist verantwortlich für die Entgegennahme der Alarme von der Neben-Clearingstelle des zugelassenen Errichters, inklusive dem Übertragungsweg von der Haupt-Clearingstelle bis in die Leitstelle.

Der zugelassene Errichter mit Neben-Clearingstelle ist für den gesamten Übertragungsweg vom Objekt bis zur Neben-Clearingstelle und die Übertragung zur Haupt-Clearingstelle des Konzessionsnehmers verantwortlich.

(Hinweis: Es ist bei der Variante 3 ein entsprechender Vertrag für die Aufschaltung mit dem zugelassenen Errichter mit Neben-Clearingstelle zu schließen. Der zugelassene Errichter mit Neben-Clearingstelle regelt die Aufschaltung zur Haupt-Clearingstelle des Konzessionsnehmers.)

Wichtiger Hinweis: Bei Auswahl der Varianten 2 oder 3 übernimmt der Betreiber des Objektes die Verantwortung für die Leistungen, die er beim zugelassenen Errichter zugekauft / gemietet hat.

Soweit Neben-Alarmempfangsstellen zur Aufschaltung eingesetzt werden, müssen diese wie auch die Haupt-Clearingstelle redundant vorhanden und gemäß DIN EN 50518 als Alarmempfangsstellen zertifiziert sein. Die Neben-Clearingstelle muss ebenfalls vom Rhein-Sieg-Kreis zugelassen sein.

3. Feuerwehr –Informationszentrale (FIZ)

Die Feuerwehr-Informationszentrale (FIZ) ist die Mensch-Maschine Schnittstelle zum Anlagentechnischen Brandschutz am Objekt. Hier ist als Mindestanforderung ein Feuerwehrbedienfeld (FBF), das Feuerwehrranzeigetableau (FAT) sowie ein Druckknopfmelder zu installieren.

Das FAT und das FBF wird vom Konzessionär der AÜA bei der Prüfung der ÜE mit überprüft.

Ferner werden hier die Laufkarten in DIN A3 (in 2-facher Ausfertigung) und ein Feuerwehrplan in einem Ordner in DIN A3 hinterlegt. Hiervon kann abgewichen werden, wenn dieses nach Forderung bzw. Vorgabe der örtlich zuständigen Feuerwehr erfolgt.

Optional werden hier der Hauptmelder und das Gebäudefunkbedienfeld (GBF) mit eingebaut.

Sämtliche genannten Einheiten werden in einem Gehäuse untergebracht.

Die Schließung wird von der zuständigen Feuerwehr vorgegeben.

Das Beispielbild zeigt die Mindestbaugröße eines FIZ



Abbildung 1,1:
RLS Elektronische Informationssysteme GmbH

Die FIZ und Parallelanzeigen sind unmittelbar hinter dem Feuerwehrezugang im Eingangsbereich des Objektes anzubringen. Der Standort muss mit der örtlich zuständigen Feuerwehr oder der Brandschutzdienststelle abgestimmt werden.

Die Zugangstür und der Weg zur FIZ oder zur Parallelanzeige sind mit Hinweisschildern nach DIN 4066 fortlaufend zu kennzeichnen ((siehe Abbildung 1.2).

Bei Parallelanzeigen muss der Weg zur FIZ von der Parallelanzeige ausgewiesen werden.



Abbildung 1.2

Für Wartungsarbeiten an der FIZ ist ein Schild mit folgendem Text vorzuhalten:

Übertragungseinrichtung abgeschaltet!
Bei Alarm Feuerwehr ruf 112 wählen!

4. Feuerwehrschlüsseldepot (FSD), Freischaltelement (FSE)

Damit die bauliche Anlage im Gefahrenfall für die Feuerwehr jederzeit zugänglich ist, ist ein Freischaltelement sowie ein VdS zugelassenes Feuerwehrschlüsseldepot am Feuerwehrzugang einzubauen, in dem der Generalschlüssel bzw. Objektschlüssel untergebracht wird.

Das FSD und das FSE sind am Feuerwehrzugang bzw. am Feuerwehr - Anfahrtspunkt eines Objektes einzuplanen.

Der Standort des Feuerwehrschlüsseldepots und des Freischaltelementes sind durch eine Blitz- bzw. Rundumkennleuchte anzuzeigen. Die Farbe der Kennleuchte ist mit der örtlich zuständigen Feuerwehr abzustimmen. Die Blitz- oder Rundumkennleuchte muss von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar sein.

5. Anschaltung von Brandschutzeinrichtungen Ortsfeste Feuerlösch- Anlagen

Ortsfeste Feuerlöschanlagen sind auf die Brandmeldeanlage aufzuschalten.

6. Schließungen

6.1 Objektschließung

Das Objekt ist mit einer 2-fachen Objektschlüsselüberwachung (OSÜ) mit einem Generalschlüsselsystem auszurüsten. Die OSÜ kann jeweils aus bis zu drei Einzelschlüssel, die untrennbar miteinander verbunden sein müssen, bestehen.

Sollte der Einsatz einer Generalschließung aufgrund der Größe und der Nutzung des Objektes nicht möglich sein, kann im Einzelfall der Einbau eines Maxischlüsseldepots oder eines Schlüsselschranks erforderlich werden.

Einzelheiten zum definierten Standort und Ausführung des Feuerwehrschlüsseldepot (FSD) und Freischaltelement (FSE) sind mit der örtlich zuständigen Feuerwehr abzustimmen.

6.2 Elektronische Schließsysteme

Grundsätzlich sind mechanische Schließsysteme in den Zugangstüren zum Objekt einzusetzen.

Sollte im Feuerwehrezugang, -zufahrt elektrisch betriebene Schiebetüren angeordnet sein, müssen diese über einen Schlüsselschalter bedient werden können.

Bei Stromausfall müssen die Türen automatisch auffahren und offen stehen bleiben.

Elektronische, passive Schließsysteme, deren Zugangsberechtigung mittels „Codekarte oder Transponder“ erfolgt, sind im Feuerwehrezugang innerhalb des Gebäudes nicht zulässig.

Sollte dies aus betrieblichen Gründen zwingend notwendig sein, sind diese Feuerwehrezugänge über eine „Brandfallsteuerung“ bei Auslösung der BMA freizuschalten.

Abweichungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung durch die Brandschutzdienststelle.

6.3 Feuerweherschließung

Die einheitliche Schließung (Feuerweherschließung) für FSD und FSE ist von der örtlich zuständigen Feuerwehr freizugeben.

7. Prüfung

BMA sind vor der Inbetriebnahme und nach wesentlicher Änderung durch einen staatlich anerkannten Sachverständigen gemäß Prüfverordnung des Landes NRW (PrüfVO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung nach Herstellerangaben zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist durch Prüfbericht zu bescheinigen.

Es ist einem Vertreter der örtlich zuständigen Feuerwehr die Möglichkeit zu geben, an der Abnahme und Prüfung des Sachverständigen teilzunehmen.

8. Betrieb, Wartung und Unterhaltung

Eine Abschaltung der bauaufsichtlich geforderten Brandmeldeanlage darf nur nach Genehmigung durch das zuständige Bauaufsichtsamt erfolgen. Die Genehmigung ist schriftlich zu beantragen und dem Konzessionär vorzulegen.

Die Revisionsschaltung ist nur in Absprache mit der Leitstelle des Rhein- Sieg-Kreises zulässig. Die Revision ist telefonisch bei der Leitstelle anzumelden.

9. Adressen

Konzessionär der Übertragungseinrichtung

Bosch Sicherheitssysteme GmbH

Toyota-Allee 42a
50858 Köln
Fax: 02234 / 6977-290

Ansprechpartner:
Frau Nollen:
Tel: 02234 / 6977-192;
E-Mail: Silke.Nollen@de.bosch.com

Liste der zugelassenen Errichter

Zugelassene Errichter **ohne** Nebenclearingstelle

Derzeit sind beim Rhein-Sieg-Kreis keine zugelassenen Errichter ohne Nebenclearingstelle registriert.

Zugelassene Errichter **mit** Nebenclearingstelle

Siemens AG

Building Technologies
Customer Services Sales
RC-DE BT WEST CSS
Franz-Geuer-Straße 10
50823 Köln
Tel.: 0221/ 576-0
Fax.: 0221/ 576 3215

Feuer- und Rettungsleitstelle

Rhein-Sieg-Kreis

Der Landrat
Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg
Tel.: 02241/13-12060 Fax.: 02241/13-53914
E-Mail: leitung.leitstelle@rhein-sieg-kreis.de

10. Sonstiges

Zusätzlich sind die im Folgenden aufgeführten Anforderungen der Gemeinde Eitorf zu beachten.

Es wird darauf hingewiesen, dass die hauptamtliche Feuerwehr der Stadt Siegburg über eigene Anschlussbedingungen verfügt und somit nicht in den Geltungsbereich der Anschlussbedingung des Rhein-Sieg-Kreises fällt.